



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von zugelassenen Krankenkassen

Gültig ab 1. Januar 1999

318.104.01 d/VKV

6.07

Vorbemerkung

Dieses Kreisschreiben löst das Kreisschreiben an die AHV/IV- Organe über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von anerkannten Krankenkassen, gültig ab 1. Januar 1997 ab. Die vorliegende Neuauflage erscheint in Form einer Loseblattausgabe, welche Bestandteil des Ordners „Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich, Band 2“ bildet. Die ausgewechselten Loseblätter sind in dem dafür vorgesehenen schwarzen Ordner abzulegen.

Das Kreisschreiben wurde überarbeitet, weil die Durchführung des Melde- und Verrechnungsverfahrens neu mittels eines einzigen Formulars, dem [Formular 318.183](#), erfolgen wird. Des weiteren wurden einige Präzisierungen im Verfahrensablauf vorgenommen. Besonders zu erwähnen ist neu die Möglichkeit der Aufteilung der Rentenverfügung. Um Verzögerungen bei der Rentenauszahlung zu vermeiden, kann in einem ersten Schritt nur die laufende Rente verfügt werden. Über die Rentennachzahlung wird zu einem spätern Zeitpunkt nach Abschluss des Verrechnungsverfahrens eine zweite Verfügung erlassen.

Künftige Änderungen und Ergänzungen können wie üblich durch die Lieferung von Ersatzteilen eingefügt werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	7
2.	Durchführung der Verrechnung.....	8
2.1	Mitteilung an die IV-Stelle	8
2.2	Meldung der IV-Stelle an die Ausgleichskasse	8
2.3	Meldung der Rentenbeträge und des Nach- zahlungsbetrages durch die Ausgleichskasse an die Krankenkasse.....	8
2.4	Rückmeldung der Krankenkasse	9
2.5	Erlass der Rentenverfügung und Überweisung des Verrechnungsbetrages durch die Ausgleichskasse	10
2.6	Verrechnung mit laufenden Renten der IV	10
3.	Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

- 1001 Die vom Bund zugelassenen Krankenkassen haben ihre Leistungen unter Umständen zu kürzen, wenn die Invalidenversicherung (IV) ebenfalls Leistungen ausrichtet. Gemäss [Artikel 78 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung \(KVG\)](#) bzw. [Artikel 122 der Verordnung über die Krankenversicherung \(KVV\)](#) dürfen die Leistungen der Krankenversicherung oder deren Zusammentreffen mit denjenigen anderer Sozialversicherungen nicht zu einer Überentschädigung der versicherten Person führen.
- 1002 Da die Leistungen der IV erst einige Zeit nach der Anmeldung und Entstehung der Anspruchsberechtigung zugesprochen werden können, kommt es in der Regel zu Rentennachzahlungen. Hat eine Krankenkasse während der Zeit, für die die Rente nachbezahlt wird, bereits Krankengelder (auch Taggelder genannt) ausgerichtet, müssen diese öfters rückwirkend gekürzt werden, was zu Rückforderungen der Krankenkasse gegenüber der versicherten Person führt.
- 1003 Nach [Artikel 20 Absatz 2 AHVG](#), der gemäss [Artikel 50 IVG](#) auf die IV sinngemäss Anwendung findet, können Rückforderungen der KV mit Leistungen der IV verrechnet werden. Zweck dieser Bestimmung ist ebenfalls, Überentschädigungen zu vermeiden.
- 1004 Als Krankenkasse im Sinne von Rz 1001 gelten solche Krankenversicherer, die gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Leistungen der Krankengrundversicherung erbringen. Nicht als Sozialversicherungsträger tritt hingegen eine Krankenkasse auf, die Leistungen gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag gewährt (z.B. Leistungspflicht gestützt auf eine vom Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer/-innen abgeschlossene Kollektivtaggeldversicherung). Deren Verrechnungsansprüche richten sich nach den Bestimmungen über die bevorschussenden Dritten (Rz 10057 ff. RWL).

2. Durchführung der Verrechnung

2.1 Mitteilung an die IV-Stelle

- 2001 Erhält die IV-Stelle in einem bei ihr hängigen Fall von einer Krankenkasse eine schriftliche Mitteilung, wonach die Verrechnung einer Nachzahlung der IV mit einer Rückforderung der KV in Betracht fällt, so hat sie gemäss Rz 2002 vorzugehen.

2.2 Meldung der IV-Stelle an die Ausgleichskasse

- 2002 Die IV-Stelle leitet die Verrechnungsmitteilung der Krankenkasse mit dem IV-Beschluss an die zuständige Ausgleichskasse weiter.

2.3 Meldung der Rentenbeträge und des Nachzahlungsbetrages durch die Ausgleichskasse an die Krankenkasse

- 2003 Die Ausgleichskasse prüft ob die Krankenkasse für die Verrechnung in Betracht fällt.
- 2004 Wenn dies der Fall ist, meldet die Ausgleichskasse die Monatsbeträge der Invalidenrenten sowie die seit Anspruchsbeginn aufgelaufenen Nachzahlungsbeträge der Krankenkasse mittels des [Formulars 318.183](#). Die Meldung hat noch vor Erlass der Verfügung zu erfolgen. Erbrachte noch eine weitere Krankenkasse, eine Unfallversicherung oder die Militärversicherung Leistungen, die zu einem Verrechnungsantrag führen können, so ist auch dieser eine Meldung zu erstatten und in jeder Meldung die andere beteiligte Krankenkasse oder Versicherung anzugeben. Der Ausgleichskasse steht es frei, schon vor Erlass der Verfügung mit der Auszahlung der laufenden Renten zu beginnen (provisorische Zahlungen gemäss Rz 9323 ff. RWL) oder vorerst nur die laufende Rente zu verfügen (vgl. Rz 10067.1 RWL).

- 2005 Die Ausgleichskasse setzt der Krankenkasse für die Rückmeldung eine Frist von 30 Tagen.
- 2006 Wurde dagegen das Gesuch von einer nicht vom Bund zugelassenen Krankenkasse gestellt oder betrifft dieses keine verrechenbare Forderung gemäss KVG, so teilt die Ausgleichskasse der Krankenkasse mit, dass dem Antrag auf eine Verrechnung ihrer Forderungen nicht stattgegeben werden kann.
In solchen Fällen ist gegebenenfalls die Rz 10049 ff. der Wegleitung über die Renten zu beachten.

2.4 Rückmeldung der Krankenkasse

- 2007 Verzichtet die Krankenkasse auf eine Verrechnung, so meldet sie dies der Ausgleichskasse mit dem [Formular 318.183](#) unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Angaben.
- 2008 Ist dagegen eine Verrechnung vorzunehmen, so gibt die Krankenkasse dem Versicherten den genauen Betrag ihrer Rückforderung schriftlich bekannt. Sie teilt ihm mit, dass und bis zu welchem Betrag die Rückforderung mit den nachzuzahlenden Renten der IV verrechnet wird. Zugleich macht sie ihn auch darauf aufmerksam, dass Beschwerden gegen die Rückforderung und gegen die Verrechnung nur gegen die Krankenkasse erhoben werden können.
- 2009 Gleichzeitig mit dem Erlass der schriftlichen Mitteilung gemäss Rz 2008 stellt die Krankenkasse den Verrechnungsantrag auf [Formular 318.183](#) der Ausgleichskasse zu und legt ein Doppel der schriftlichen Mitteilung an den Versicherten gemäss Rz 2008 bei.
- 2010 Die Krankenkasse hat der Ausgleichskasse innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen seit der Meldung des Rentenbetrages und der Nachzahlungssumme den Verrechnungsantrag zuzustellen. Ist dies ausnahmsweise innert dieser Frist nicht möglich, so teilt die Krankenkasse dies umgehend der Ausgleichskasse schriftlich mit.

2.5 Erlass der Rentenverfügung und Überweisung des Verrechnungsbetrages durch die Ausgleichskasse

2011 Nach Erhalt der Rückmeldung der Krankenkasse erstellt die Ausgleichskasse die Rentenverfügung oder Rentennachzahlungsverfügung. Liegt ein Verrechnungsantrag vor, versieht sie die Verfügung mit dem Nachzahlungs- und Verrechnungsvermerk. Der Vermerk wird wie folgt formuliert:

Nachzahlung 02.–09.97, 8 x Fr. 942.–	Fr. 7 536.–
Rente für den laufenden Monat	Fr. 942.–
Total	Fr. 8 478.–
abzüglich Rückforderung der Krankenkasse XY gemäss Mitteilung vom 6.8.97	Fr. 6 840.–
Unsere erste Anweisung	Fr. 1 638.–

2012 In der Verfügung wird folgender Hinweis angebracht:
„Eine allfällige Beschwerde gegen die Rückforderung der Krankenkasse und die Verrechnung mit dem Nachzahlungsbetrag der Invalidenrenten ist ausschliesslich gegen die Krankenkasse zu erheben.“

2013 Hat die AHV/IV ihrerseits Forderungen gegen den Versicherten, so sind diese vorrangig zu verrechnen.

2014 Die Ausgleichskasse überweist den Verrechnungsbetrag an die Krankenkasse mit der ersten Anweisung an den Versicherten.

2015 In der Rentenrekapitulation und auf dem entsprechenden Leistungskonto wird der ganze Nachzahlungsbetrag, also einschliesslich des an die Krankenkasse angewiesenen Verrechnungsbetrages aufgeführt.

2.6 Verrechnung mit laufenden Renten der IV

2016 Die Verrechnung mit laufenden Renten ist nur ausnahmsweise in Überentschädigungsfällen zugelassen, wenn die

Nachzahlung zur Tilgung der Rückforderung nicht ausreichend und die Rückforderung durch die Krankenkasse nicht auf andere Weise eingebracht werden kann.

3. Inkrafttreten

- 3001 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Es ersetzt das Kreisschreiben über die Verrechnung von Nachzahlungen der IV mit Leistungsrückforderungen von anerkannten Krankenkassen, gültig seit 1. Januar 1997.